

RS OGH 2003/10/16 8Ob20/03d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2003

Norm

ZPO §93 Abs1

KO §120

Rechtssatz

Die Berechtigung zur Empfangnahme von Zustellungen erstreckt sich auch auf die mit dem Verfahren, in welchem die Bevollmächtigung erteilt wurde, unmittelbar zusammenhängenden Streitigkeiten, die vom gesetzlichen Umfang der einem Rechtsanwalt erteilten Prozessvollmacht gedeckt sind. Die im Zuge der Anmeldung einer Konkursforderung ausgewiesene Vollmacht erstreckt sich daher auch auf das Verwertungsverfahren einer mit Absonderungsrechten belasteten Sondermasse.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 20/03d
Entscheidungstext OGH 16.10.2003 8 Ob 20/03d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118208

Dokumentnummer

JJR_20031016_OGH0002_0080OB00020_03D0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at